

EdW 10865 Berlin (Postanschrift)

*Informationsschreiben mit Hinweisen zur
Jahresbeitragserhebung 2026 zur
Veröffentlichung auf der EdW-Internetseite
unter www.e-d-w.de*

EdW-Beitragsverordnung (EdWBeitrV) Hinweise zur Jahresbeitragserhebung 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen in diesem Schreiben Hinweise zur Jahresbeitragserhebung 2026 geben und insbesondere an die Ausschlussfrist **01. Juli** für Antragstellungen sowie die Vorlage von Nachweisen erinnern.

Elektronische Abwicklung der Beitragserhebung

Wenn Ihre Wirtschaftsprüferin oder Ihr Wirtschaftsprüfer die Angaben zur Beitragserhebung unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt, können Sie die Unterlagen gegebenenfalls vollständig auf elektronischem Weg bei der EdW einreichen und auf die zusätzliche Übersendung per Post verzichten.

Bei der qualifizierten elektronischen Signatur handelt es sich um die Signatur, die mittlerweile regelmäßig bei der Erstellung von elektronischen Prüfungsberichten angewendet wird. D.h., wenn Ihnen ein Prüfungsbericht mit qualifizierter elektronischer Signatur vorliegt, sollte eine separate Bestätigung Ihrer Angaben zur Beitragserhebung grundsätzlich ebenfalls elektronisch möglich sein. Bitte stimmen Sie sich hierzu mit Ihrer Wirtschaftsprüferin oder Ihrem Wirtschaftsprüfer ab.

Für die elektronische Übermittlung von Unterlagen an die EdW nutzen Sie bitte das Kontakt- und Uploadformular auf unserer Internetseite unter www.e-d-w.de oder senden uns die Unterlagen per E-Mail an mail@e-d-w.de.

Um die Beitragserhebung möglichst vollständig elektronisch abwickeln zu können, bitten wir um Abgabe der Einverständniserklärung für den Empfang der Beitragsbescheide per E-Mail (auf unserer Internetseite abrufbar), sofern Sie eine entsprechende Erklärung nicht bereits eingereicht haben. Die Beitragsbescheide werden im Portable Document Format (PDF) erstellt und mit qualifizierten elektronischen Signaturen durch die EdW gezeichnet. Die Erklärung können Sie selbstverständlich auch abgeben und die Bescheide zukünftig elektronisch erhalten, wenn Sie selbst Ihre Unterlagen noch per Post einreichen. Liegt der EdW zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung keine Einverständniserklärung Ihres Instituts vor, werden die Beitragsbescheide weiterhin per Briefpost übermittelt.

Wenn Sie Fragen hierzu haben, rufen Sie uns gerne an.

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) ist gemäß § 6 Abs. 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet.

I. Einreichung der erforderlichen Angaben:

Gemäß § 2 Abs. 5 EdWBeitrV haben Sie die für die Berechnung des Jahresbeitrags erforderlichen und nach § 2 Abs. 4 EdWBeitrV bestätigten Angaben spätestens am 01. Juli einzureichen.

Eine Nachreichung der Angaben führt zu den in § 2 Abs. 5 EdWBeitrV aufgeführten Aufschlägen. Werden keine Angaben eingereicht, erfolgt eine Schätzung der Erträge.

II. Kundenstrukturzuschlag:

Wir möchten darauf hinweisen, dass zur Ermittlung des Kundenstrukturzuschlags gemäß § 2c EdWBeitrV die Gesamtanzahl der grundsätzlich entschädigungsberechtigten Kunden/Endkunden mitzuteilen ist, mit denen oder für die Ihr Unternehmen im Laufe des letzten Geschäftsjahres (also nicht nur zum Bilanzstichtag) Wertpapiergeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 2 AnlEntG getätigt hat. Bitte beachten Sie, dass hierbei unerheblich ist, ob Ihr Institut befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Wir bitten Sie, bei der Angabe der Anzahl unserer Ausführungen unter Ziffer IV. zu den einzubeziehenden (End-)Kunden zu berücksichtigen.

Sollten Sie keine Geschäfte für entschädigungsberechtigte Gläubiger getätigt haben, tragen Sie bitte eine „Null“ im Formular ein. Beachten Sie bitte, dass sich der Jahresbeitrag bei einer Schätzung aufgrund fehlender Angaben der maßgeblichen Gläubigerzahlen um einen Kundenstrukturzuschlag von mindestens 10 % erhöht.

Für die Einreichung der Angabe zur Kundenanzahl gilt ebenfalls die Frist 01.07.2026.

III. Einreichung des Formulars:

Wir empfehlen Ihnen, das beigelegte Formular für die Bestätigung der erforderlichen Angaben einschließlich der Kundenanzahl zu verwenden und spätestens am 01.07.2026 bei der EdW einzureichen (das Formular ist auch abrufbar auf unserer Internetseite unter www.e-d-w.de).

Wenn Sie jedoch lediglich den Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht bis zum 01.07.2026 bei der EdW einreichen (bitte auch Hinweise unter Ziffer IX. beachten), dann überprüfen Sie bitte, ob darin alle für die Jahresbeitragserhebung erforderlichen Angaben enthalten sind (u. a. auch eindeutiger Ausweis der Bildung/Auflösung/Inanspruchnahme von Rückstellungen für EdW-Beitragsverpflichtungen und die konkrete Angabe zur Anzahl der grundsätzlich entschädigungsberechtigten Kunden Ihres Instituts). Bitte geben Sie weiterhin an, an welchen Stellen des Jahresabschlusses/Prüfungsberichtes die entsprechenden Angaben enthalten sind.

IV. Antragstellung zur Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen:

Damit gegebenenfalls Ermäßigungstatbestände bei der Beitragserhebung berücksichtigt werden können, müssen diese beantragt werden. Die bloße Vorlage eines Jahresabschlusses oder Prüfungsberichtes ersetzt den Antrag auch dann nicht, wenn sich aus den Unterlagen das Vorliegen von Ermäßigungstatbeständen ergeben sollte (§ 2 Abs. 2 Satz 7 EdWBeitrV). Die Ermäßigungstatbestände sind gegenüber der Entschädigungseinrichtung bis zum 01.07.2026 zu beantragen. Wird ein Antrag nach dem 01.07.2026 gestellt, so ist dieser abzulehnen.

Das Institut muss zudem die für die Inanspruchnahme der Ermäßigungstatbestände notwendigen Angaben sowie die Höhe der verbleibenden Erträge durch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zum 01.07.2026 nachweisen. Nach dem 01.07.2026 werden Zuschläge nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 8 EdWBeitrV erhoben. Werden die Nachweise nicht vor Ablauf des 17.08.2026 nachgereicht, ist der Antrag abzulehnen.

Das beigelegte Formular können Sie auch als Antrag und Nachweis zur Inanspruchnahme der Ermäßigungstatbestände gemäß § 2 Abs. 2 EdWBeitrV verwenden (das Formular ist auch abrufbar auf unserer Internetseite unter www.e-d-w.de).

Hinweis zur Inanspruchnahme des Ermäßigungstatbestandes gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 Nr. 6 EdWBeitrV bei Beratung/Verwaltung von Fonds/Sondervermögen, wenn Ihre Kunden in diese Fonds/Sondervermögen investieren:

Für die Inanspruchnahme dieses Ermäßigungstatbestandes ist es maßgeblich, ob der Endkunde des Geschäfts, welches eine Provisionszahlung bewirkt, nach § 3 Abs. 2 AnlEntG keinen Anspruch auf Entschädigung haben kann. Soweit Geschäfte von einem Kunden infolge einer Dienstleistung Ihres Instituts über einen Dritten (z.B. eine Kapitalverwaltungsgesellschaft) abgeschlossen werden, darf für diesen Kunden, der dadurch die Provisionszahlung an Ihr Institut auslöst, nach § 3 Abs. 2 AnlEntG kein Anspruch auf Entschädigung bestehen.

Ohne eine von Ihrem Institut erbrachte Dienstleistung gegenüber dem Endkunden würde auch die Provision von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an Sie nicht gezahlt werden. Eigentlicher Auslöser der Provision ist mithin das Geschäft mit dem Endkunden.

V. Antrag auf abweichende Zuordnung zu einer Beitragsgruppe:

Auf Antrag kann gemäß § 2b EdWBeitrV eine abweichende Zuordnung zu einer Beitragsgruppe mit geringeren Beitragssätzen vorgenommen werden. Für die Antragstellung und die Nachweiserbringung gilt ebenso die Frist 01.07.2026.

Beachten Sie bitte, dass eine Antragstellung nach § 2b EdWBeitrV nicht mittels des beigelegten Formulars erfolgt. Einen Antrag nach § 2b EdWBeitrV müssen Sie separat und ausdrücklich stellen. Ein Formulierungsvorschlag für den Antrag nach § 2b EdWBeitrV steht Ihnen in der Online-Bibliothek unserer Internetseite unter www.e-d-w.de zur Verfügung.

VI. Ermäßigung des Jahresbeitrags (Versicherungsabschlag):

Der Versicherungsabschlag nach § 2d EdWBeitrV muss ebenfalls bis spätestens 01.07.2026 beantragt und der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschlag bis spätestens 17.08.2026 erbracht werden.

Beachten Sie bitte, dass eine Antragstellung nach § 2d EdWBeitrV ebenfalls nicht mittels des beigelegten Formulars erfolgt. Ein Antrag nach § 2d EdWBeitrV muss ebenso separat gestellt werden. In dem Antrag selbst muss gem. § 2d Abs. 2 Satz 2 EdWBeitrV das Institut bestätigen, dass der Schadensverursacher in Höhe des Selbstbehalts nach § 2d Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EdWBeitrV nicht vom Institut von seiner Haftung freigestellt worden ist. In dem Antrag ist überdies anzugeben, ob Organmitglieder gemäß § 2d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EdWBeitrV von der Haftung ausgeschlossen sind oder nicht, ob Schäden gemäß § 2d Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EdWBeitrV vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind oder nicht.

Die dem Antrag beizufügende Bestätigung muss durch das jeweilige Versicherungsunternehmen erfolgen. Formulierungsvorschläge für den Antrag sowie für die Bestätigung des Versicherungsunternehmens über das Bestehen und den Inhalt der Versicherung als Nachweis gem. § 2d Abs. 2 EdWBeitrV stehen Ihnen in der Online-Bibliothek unserer Internetseite unter www.e-d-w.de zur Verfügung.

VII. Nachweis der fehlenden Verschaffungsbefugnis:

Grundsätzlich wird vermutet, dass ein Institut befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren seiner Kunden zu verschaffen. Dies gilt nicht, wenn eine Auflage zur erteilten Erlaubnis eine entsprechende Befugnis ausschließt oder das Institut durch eine eidesstattliche Versicherung, die von allen Mitgliedern des zur Vertretung des Instituts berufenen Organs gemeinschaftlich zu unterzeichnen ist, nachweist, dass die entsprechende Befugnis gegenüber den Kunden nicht besteht (vgl. § 2a Abs. 2 EdWBeitrV). Ein Muster für eine eidesstattliche Versicherung steht Ihnen ebenfalls in der Online-Bibliothek unserer Internetseite zur Verfügung. Die eidesstattliche Versicherung ist bis zum 01.07.2026 einzureichen. Die Nachreichung der eidesstattlichen Versicherung bis zum 17.08.2026 ist möglich, es wird jedoch ein Zuschlag erhoben. Bei den vorgenannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen (vgl. § 2a Abs. 2 Satz 5 EdWBeitrV).

Wir weisen darauf hin, dass eine Wirtschaftsprüferbestätigung über das Fehlen der Verschaffungsbefugnis nicht die eidesstattliche Versicherung ersetzt.

VIII. Einhaltung der Ausschlussfrist 01.07.2026 und Nachfristen:

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Ihnen Nachteile entstehen können (höherer Jahresbeitrag), wenn Sie Unterlagen/Nachweise nicht bis zum 01.07.2026 bei der EdW einreichen bzw. Anträge nicht bis zum 01.07.2026 stellen.

IX. Einreichung eines elektronischen Prüfungsberichtes mit qualifizierter elektronischer Signatur:

Wenn Ihnen ein elektronischer Prüfungsbericht mit qualifizierter elektronischer Signatur der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers vorliegt, reichen Sie diesen Bericht bitte auf elektronischem Weg bei der EdW ein. Nutzen Sie hierfür bitte unser Kontakt- und Uploadformular unter www.e-d-w.de oder senden Sie den Prüfungsbericht per E-Mail an mail@e-d-w.de). Von der zusätzlichen Einreichung eines Papierexemplars sehen Sie in diesem Fall bitte ab.

Achten Sie bei der Einreichung eines elektronischen Exemplars unbedingt darauf, dass die qualifizierte elektronische Signatur prüfbar bleibt (dies ist z.B. nicht der Fall, wenn Sie das von Ihrer Wirtschaftsprüferin oder Ihrem Wirtschaftsprüfer erhaltene „Original-Exemplar“ ändern, selbst signieren oder ausdrucken und einscannen).

Liegt Ihnen ein elektronisches Exemplar des Prüfungsberichtes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht vor, ist ein Papierexemplar im Original auf dem Postweg bei der EdW einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass nach § 9 Absatz 2 AnlEntG der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss unverzüglich (unabhängig von den Ausschlussfristen der EdWBeitrV) bei der EdW einzureichen ist.

X. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht:

Bitte beachten Sie für die Einreichung von Unterlagen bei der EdW unsere datenschutzrechtlichen Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht, die unter www.e-d-w.de abgerufen werden können.

XI. Büroanschrift für Kurier- und Paketsendungen:

Wenn Sie Unterlagen per Kurier oder im Paket übersenden, dann verwenden Sie bitte unsere Büroanschrift, die ausschließlich für Kurier- und Paketsendungen zu verwenden ist:

EdW, Charlottenstraße 33/33a in 10117 Berlin.

Die (Post-)Anschrift für Briefsendungen lautet unverändert: EdW, 10865 Berlin.

Die Möglichkeit der Einreichung der Unterlagen per Fax (vorab) steht Ihnen nicht mehr zur Verfügung. Bitte nutzen Sie stattdessen einen der angebotenen elektronischen Kommunikationswege (E-Mail mail@e-d-w.de oder Kontakt-/Uploadformular unter www.e-d-w.de).

Sollten noch Unklarheiten zur Jahresbeitragserhebung bestehen oder Sie sonstige Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN